

Verzicht ist Geldes wert

Aufwands- und Rückspende

Die weitaus meisten Stiftungen werden ehrenamtlich geführt. Das hat die soeben erschienene Vergütungsstudie „Führungskräfte in Stiftungen zwischen Ehrenamt und Spitzengehalt“ erneut deutlich gemacht. In dieser Beobachtung drückt sich aus, dass für den Erfolg gerade der kapitalschwächeren Stiftungen neben laufenden Geld- und Sachzuwendungen das freiwillige bzw. ehrenamtliche Engagement von besonderer Bedeutung ist.

Vergütung und Aufwändungsersatz

Wenn es die Satzung vorsieht, darf die Stiftung ihren Vorständen eine Vergütung zahlen. Handelt es sich dabei um die sog. Ehrenamtszuschale, übersteigt sie also 720 Euro jährlich nicht, bleibt sie steuerfrei. Nicht selten freilich kommt es vor, dass der Berechtigte auf seine Forderung zugunsten der Stiftung verzichten möchte. Gleiches gilt bei Kosten, die dem Engagierten bei der Ausübung seiner Tätigkeit entstehen, etwa wenn ein Vorstandsmitglied in Wahrnehmung dieser Funktion Telefon- oder Portokosten auslegt, Büromaterial beschafft, zu Gremiensitzungen oder Projektpartnern reist oder seinen privaten Pkw der Stiftung zeitweise zur Verfügung stellt.

Trotz Verzichtes ist der Ehrenamtliche aber an einer Spendenquittung interessiert, um ob dieses „Vermögensopfers“ seine Steuerlast zu mindern. In der Tat wird es sich in diesen Fällen um eine verkürzte Geldspende handeln, denn es wird auf ein Hin und Her von Zahlungsflüssen verzichtet. Die Stiftung zahlt erst gar nicht auf die Forderung, und der Ehrenamtliche muss daher auch nicht den Betrag als Spende zurückgeben. Solche Konstellationen hat der Gesetzgeber in § 10b Abs. 3 Satz 5 und 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) eigens geregelt, um Missbrauch zu verhindern. Dabei hat er die Aufwandsspende, also den Verzicht auf einen Aufwändungsersatzanspruch, und die Rückspende, also den Verzicht auf einen vereinbarten Vergütungsanspruch, ausdrücklich zugelassen.

Voraussetzungen der Aufwandsspende

Damit eine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt werden darf, müssen danach folgende Voraussetzungen erfüllt sein:



Rechtsanwalt Dr. Christoph Mecking ist geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung in Berlin (www.stiftungsberatung.de).

- Zunächst muss ein Anspruch auf Vergütung oder Aufwändungsersatz bestehen. Dieser muss sich aus Vertrag oder Satzung ergeben. Die Finanzverwaltung legt dabei auf eine schriftliche Vereinbarung vor (!) der entsprechenden Tätigkeit Wert. Denn sie vermutet, dass Ehrenamtliche unentgeltlich und ohne Aufwändungsersatz tätig werden. Es ist daher zu empfehlen, dass die Beteiligten klare, eindeutige und widerspruchsfreie Abmachungen treffen und auch ihrem Inhalt entsprechend durchführen.
- Ein Zahlungsanspruch muss ernsthaft gewollt sein, darf also nicht „nur formal auf dem Papier“ oder von vornherein unter der Bedingung des Verzichtes stehen. Freilich kann die Stiftung die Anspruchsberechtigten auf die Verzichtsmöglichkeit – vorsichtig – aufmerksam machen.
- Der Engagierte muss schließlich nachträglich und bedingungslos auf seine Forderung verzichten. Die Verzichtserklärung sollte zeitnah zu deren Fälligkeit erfolgen.

Besonders wichtig ist, dass der Vergütungs- oder Ersatzanspruch werthaltig ist. Die Stiftung muss ihre Verpflichtung auch in wirtschaftlicher Hinsicht tatsächlich erfüllen können. Verfügt sie über ausreichend liquide Mittel oder sonstiges Vermögen ist von einer Werthaltigkeit auszugehen.

Erstattungsfähig sind dabei nur Leistungen, die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Stiftungszwecke erforderlich und in ihrer Höhe angemessen sind. Der entsprechende Aufwand darf nicht – nicht einmal zum Teil – (auch) im Interesse des Engagierten getätigt werden.

Die Zuwendungsbestätigung

Liegen diese Voraussetzungen vor, darf eine Zuwendungsbestätigung über eine Geldzuwendung ausgestellt werden. Auf dem entsprechenden amtlichen Vordruck ist anzukreuzen, dass es sich um den „Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen“ handelt. Welche tatsächliche Aufwandsposition dem Erstattungsanspruch zugrunde liegt, muss indes nicht angegeben werden. Jedoch ist die tatsächliche Höhe des Ersatzanspruches durch geeignete, von der Stiftung überprüfbare Unterlagen des Spenders zu belegen. Die Stiftung muss den Vorgang im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Aufzeichnungen über Ausgaben (hier: Erstattungs- oder Vergütungsanspruch) und Einnahmen (hier: Annahme des Verzichtes) dokumentieren.

Richtig gemacht entsteht durch die Möglichkeit von Aufwands- und Rückspende eine Win-win-Situation. Die Kasse der Stiftung profitiert von einer Kostenneutralität, die Spielräume für die eigene Projektarbeit eröffnet, der Ehrenamtliche erhält – angesichts der Steuerfreiheit der Ehrenamtszuschale – einen echten Steuervorteil.